

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 49

Artikel: Reorganisation der Töcherschulen der Stadt Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reorganisation der Töchter Schulen der Stadt Luzern.

(Mitgetheilt.)

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern, in der Absicht, den Mädchenschulen der Stadt Luzern eine den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Organisation zu geben, mit Hinsicht auf den Beschluß des Großen Rathes vom 5. Juni und die Erkenntniß des Regierungsrathes vom 20. Juli 1860, sowie mit Bezugnahme auf den allgemeinen Lehrplan für die Gemeindeschulen vom 12. Wintermonat 1852 beschließt Reorganisation der Mädchenschulen der Stadt Luzern.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anstalt besteht aus 8 Klassen oder Jahreskursen, von welchen die 6 untern die Mädchengemeindeschule, und die 7. und 8. die höhere Töchter Schule bilden.

Der Besuch der Gemeindeschulen ist im Sinne des §. 9 des Erziehungsgesetzes obligatorisch; der Eintritt in die höhere Töchter Schule ist freigestellt.

§. 2. Jeder der sechs Klassen der Gemeindeschule steht eine Lehrerin vor.

An der sechsten Klasse wird französischer Unterricht ertheilt, von dem jedoch diejenigen Schülerinnen, welche die höhere Töchter Schule nicht besuchen wollen, dispensirt werden können.

Der Religionsunterricht wird in allen Klassen von dem Religionslehrer, der Unterricht im Gesang von der III. Klasse und derjenige im Zeichnen von der V. Klasse an von besondern Fachlehrern gegeben.

§. 3. An den zwei Klassen der höhern Töchterschule wird nach dem Fächersystem unterrichtet und zwar von zwei Hauptlehrern, von denen der Eine die französische Sprache, der andere die deutsche Sprache, das Rechnen und die Realien lehrt; ferner von einer Lehrerin, welche den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten gibt, und von Fachlehrern für Religionslehre, Zeichnen und Gesang.

§. 4. Der Religionslehrer ist der Direktor der Anstalt. Als solcher hat er für die genaue Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Verordnungen und Weisungen der Behörden, sowie des Lehr- und Lektionsplanes zu sorgen; er wacht über pflichtgemäßes Innehalten der Unterrichtsstunden von Seite der Lehrerschaft, hat im Disziplinarischen die Aufsicht und erste Entscheidung und ist der Präsident der Lehrer-

konferenz. Letztere versammelt sich in der Regel allmonatlich zur Berathung der Schulangelegenheiten und insbesondere der Mittel und Wege zu einer einheitlichen Führung des Unterrichts und der Disziplin.

§. 5. In keiner Klasse der Gemeindeschule dürfen mehr als zirka 50 Schülerinnen sein. Wo diese Zahl überstiegen wird, soll auf Errichtung einer Parallellasse Bedacht genommen werden.

§. 6. Der Eintritt in die erste oder unterste Klasse findet laut gesetzlicher Bestimmung nach zurückgelegtem sechsten Altersjahre statt. An dieser Bestimmung soll strikte festgehalten werden.

Der Eintritt in jede der folgenden Klassen geschieht fortsteigend je um ein Jahr später.

§. 7. Zur Aufnahme in die erste Klasse werden keine Vorkenntnisse erfordert, zur Aufnahme in die übrigen Klassen aber diejenigen, welche nach dem Lehrplan in der unmittelbar vorhergehenden Klasse erlangt werden sollen.

§. 8. Mädchen, welche in eine Klasse aufgenommen zu werden wünschen, ohne die vorhergehende Klasse besucht zu haben, sowie diejenigen, welche erst im Laufe des Jahres sich melden, müssen eine Prüfung bestehen. Die Anordnung derselben, sowie der Entscheid über die Aufnahme in die eine oder andere Klasse ist Sache des Direktors.

§. 9. Die Beförderung einer Schülerin von einer Klasse zur andern findet statt, wenn eine in der Mehrzahl der Fächer die erste oder zweite Note erhalten hat. In derselben Klasse haben diejenigen Schülerinnen zu verbleiben, welche im Fortschritte durchschnittlich die dritte oder vierte Note erhalten haben.

§. 10. Vor dem ordentlichen Schlusse des Schuljahres soll keiner Schülerin der Austritt gestattet werden.

Schülerinnen, welche vor dem Besuche der sechsten Klasse das 13. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht entlassen werden.

§. 11. Auf den Wunsch der Eltern kann einer Schülerin der VII. oder VIII. Klasse von der Schulkommission die Dispensation von dem Besuche einzelner Fächer gewährt werden.

§. 12. Der Jahreskurs der Schule hat 42 Wochen. Der Unterricht beginnt täglich um 8 Uhr des Morgens und um 1 oder 2 Uhr Nachmittags. Sogenannte Nach- oder Nebenstunden sollen nicht gegeben werden. Die Anordnung des Lektions- und Stundenplanes ist Sache der Schulkommission.

§. 13. Die Lehrmittel der ersten sechs Klassen sind die für die Gemeindeschulen des Kantons vorgeschriebenen. Für den Unterricht im Französischen und wo es nöthig erscheinen sollte in andern Fächern der sechsten Klasse, so wie für den Unterricht an der höhern Töchterchule werden die Lehrmittel auf den Vorschlag der betreffenden Lehrerschaft und das Gutachten der Schulkommission von dem Erziehungsrathe bestimmt.

§. 14. Hinsichtlich der Disziplin gelten die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Erz.=Gesetz §§. 130—138. Auf Grundlage derselben, sowie der Vorschriften über den Schulbesuch (Vollz.=Verordn. §§. 120—130) ist mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der städtischen Verhältnisse und der Anstalt eine Schulordnung zu erlassen, welche den Eltern der Schulkinder zur Kenntniß zu bringen ist.

Diese Schulordnung wird von der Schulkommission aufgestellt und von dem Erziehungsrathe genehmigt.

Schul-Chronik.

Bern. Kirchberg. An der letzten Donnerstag für die hiesige Oberlehrerstelle stattgefundenen Prüfung theilnahmen vier Aspiranten. Allein es wurde keiner derselben angestellt, sondern die Einwohnergemeinde beschloß gestern, auf Antrag der Schulkommission und des Gemeinderathes, die Besoldung um 170 Fr. zu erhöhen, so daß dieselbe nun, ohne Staatszulage, 600 Fr. in Baar betragen wird. Die Stelle soll, wenn es sich thun läßt, erst künftigen Frühling wieder ausgeschrieben werden. Die Gemeinde verdient, gleich mancher andern, daß ihr ein Lebehoch zugerufen werde.

— Herr Erziehungs-Direktor Dr. Lehmann erläßt in einer eigenen Beilage des „Handels-Courriers“ eine öffentliche Erklärung zur Abwehr und Berichtigung der in jenem Blatt mit persönlicher Antipathie gegen ihn, resp. das bernische Schulwesen, gerichteten Angriffe. Der Herr Erziehungsdirektor weist den Vorwurf der Anmaßlichkeit des Staates für das Schulwesen, an der Hand statistischer Nachweise als vollkommen unbegründet zurück. Auch in anderer Beziehung namentlich der Hebung der hiesigen Hochschule, enthält diese Abwehr Aufschlüsse und Mittheilungen, die von allen jenen, die sich für das hiesige Schulwesen interessieren, nur mit Befriedigung werden gelesen haben.